

Stempelmarkte à € 16,00

davon befreit sind Veranstalter, die im „Onlus“-Verzeichnis eingetragen sind oder es ist ein CONI-Verein

Termine:

30.April für die Benutzung während der Sommermonate

15.Juli für die Benutzung über das ganze Schuljahr

An die Fachoberschule für Landwirtschaft

und Wirtschaftsfachoberschule

Schlossweg 10

39040 Auer

Ansuchen um Genehmigung zur Benützung von Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen (Artikel 9 - Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2)

(Aula Magna, Foyer, Versammlungsraum, Innenhof Schloss/Happacherhof)

Der/die unterfertigte, _____

wohnhaft in _____ Straße _____ Tel. _____

E-mail-Adresse _____ in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzlicher/eVertreter/in
des _____

MwSt.nr. _____ oder Steuernr. _____

Kontonr. _____ IBAN Nr. _____

bei der folgenden Bank _____

ersucht

um die Genehmigung zur Benützung der Räumlichkeiten im Sinne des im Gegenstand genannten Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 2 vom 7. Jänner 2008 für die Abhaltung einer/s:

: _____

Raum anführen _____

im Zeitraum vom/am: _____ bis zum _____

jeweils von: _____ Uhr bis _____ Uhr _____

Für die Veranstaltung wird folgendes benötigt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Notebook | <input type="checkbox"/> Podium besetzt vombis zum |
| <input type="checkbox"/> Beamer | <input type="checkbox"/> Stühle Anzahl Podium..... |
| <input type="checkbox"/> Tageslichtprojektor | <input type="checkbox"/> Ausschanktisch Foyer |
| <input type="checkbox"/> Flipchart | <input type="checkbox"/> Dauer der Besetzung des Podiums:Tage ____ |
| <input type="checkbox"/> Lautsprecheranlage | <input type="checkbox"/> Tische Anzahl..... |
| <input type="checkbox"/> PC's | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> Bühnentechnik | |

Der/die Unterfertigte wird gebeten, drei Tage vor Benützung der Räumlichkeiten, sich bei der Ansprechperson der Schule zu melden.

Der/die Unterfertigte erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation einer der folgenden Tätigkeiten ausübt, für die bei der Ermächtigung zur Benutzung der schulischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des Artikels 10 des genannten Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 2/2008 folgende Vorrangskriterien zu berücksichtigen sind:

- Vorbeugungs- und therapeutische Behandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Maßnahmen für ihre soziale Eingliederung

- Tätigkeiten und Programme für Jugendliche, die von Vereinen ohne Gewinnabsicht laut Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13, in geltender Fassung, durchgeführt werden;
- Kurse zur Förderung der Zweisprachigkeit laut Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 18, in geltender Fassung,
- Weiterbildungsinitiativen laut Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 in geltender Fassung
- von öffentlichen Körperschaften oder von verschiedenen Organisationen durchgeführte Tätigkeiten wie künstlerische, kulturelle, soziale, Sprach- und Bildungsveranstaltungen,
- von öffentlichen Körperschaften oder von Universitäten durchgeführte Tätigkeiten,
- Tätigkeiten und Veranstaltungen mit Gewinnabsicht.

Der/die unterfertigte erklärt, dass sich die von ihm vertretene Organisation hinsichtlich der Befreiung von der Rückvergütung der Spesen in folgender Situation befindet:

- Tätigkeit ohne Gewinnabsicht Tätigkeit mit Gewinnabsicht

In der Hoffnung auf positive Behandlung dieses Ansuchens, verbleibt mit freundlichen Grüßen

Datum _____

leserliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

=====

Fachoberschule für Landwirtschaft
und Wirtschaftsfachoberschule
39040 Auer, Schlossweg 10
www.ofl-auer.it
E-Mail: Os-ofl.auer@schule.suedtirol.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Unterland/Auer
IBAN: IT 93 U 08114 58670 000 306 031 609

Anschrift Aula Magna: Sepp-Thaler-Str. 2
Versammlungsraum u.Räumlichkeiten am Happacherhof: Fuchsloch, 20

Benutzerordnung

Der/die unterfertigte , als gesetzliche/r
Vertreter/in des Antragstellers/der Antragstellerin.....
erklärt in eigenen Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau
.....die Vorschriften für die **Benutzung von Strukturen, die nicht
sportlichen Tätigkeiten** dienen laut Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2009, Nr. 2, in geltender
Fassung, beachten wird.

Ansprechpartnerin der Schule: Frau Sieglinde Marsoner Tel. 0471/810 538

Raum;:

Zeitraum:

Stundenplan:

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren, aufzukommen;
3. alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen der Schulverwaltung umgehend mitzuteilen;
4. dass die Fachunterrichtsräume nur von entsprechend ausgebildetem Personal und /oder nur unter dessen Leitung benutzt werden dürfen;
5. dass insbesondere von der Benutzung von Fachunterrichtsräumen in einer eigenen Absprache mit den Verantwortlichen der Schule die fachgerechte Benutzung der betreffenden Anlagen sichergestellt werden muss, damit ein ordnungsgemäßer und reibungsloser Ablauf des Schulbetriebes gewährleistet ist;
6. dass Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Fotokopien, Installationen usw. zu Lasten des Vereins gehen;
7. dass die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten ist;
8. dass die Rumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis gebracht und, falls notwendig eingehalten wird;
9. dass die Direktion umgehend zu benachrichtigen ist, sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen einer Gruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
10. dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die verantwortliche Person dafür Sorge tragen muss, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden,
11. dass die verantwortliche Person angehalten ist, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Schule aufhalten, aufzufordern, diesen zu verlassen;
12. alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen der Schulverwaltung umgehend mitzuteilen;
13. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der vom Eigentümer angegebenen Modalitäten zu entrichten;
14. auf begründete Forderung der Schulbehörde hin, die ausgeübte Tätigkeit jederzeit zu unterbrechen und für die für Verfügbarkeit der Räumlichkeiten zu sorgen, ohne dabei Anspruch auf Rückzahlung der für deren Benutzung eingezahlten Beträge zu haben;
15. dass bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorhaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2 nach erfolgte Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benützung der Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen mit sofortiger Wirkung entzogen wird.

16. dasa aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes sovm 3. Juli 2006, Nr. 6, im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot gilt; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
17. was die anderen Verhaltensregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;

Datum: _____

Der/die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers

Haftung des Veranstalters/des Vereins

1. Der Veranstalter übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalls die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Veranstalter ernennt Herrn/Frau _____ als Verantwortliche/n für die Benutzung der Räumlichkeiten, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und der Aufsicht übernimmt, sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Veranstalter sind en Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich, Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

Datum, am _____

Der/die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers
